

VERORDNUNG (EG) Nr. 1476/2004 DER KOMMISSION**vom 18. August 2004****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 97/2004 zur Berichtigung der Verordnungen (EG) Nr. 2281/2003 und (EG) Nr. 2299/2003 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 97/2004 der Kommission⁽³⁾ gilt irrtümlich auf Antrag des Beteiligten. Dieser Fehler ist zu berichtigen.

- (2) Wegen der Dringlichkeit der Berichtigung dieses Fehlers ist vorzusehen, dass die vorliegende Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 97/2004 wird wie folgt geändert: Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Artikel 1 gilt mit Wirkung vom 23. Dezember 2003“. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Artikel 2 gilt mit Wirkung vom 24. Dezember 2003“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 22. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. August 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ Protokoll zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates (ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 15 vom 22.1.2004, S. 12.